

---

# FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

für das FFH-Gebiet Nr. 229  
„Hainspitzer See und Park“

für den

**Obligatorischen Rahmenbetriebsplan 2017 bis 2067 Dolomitlagerstätte Caaschwitz/Seifartsdorf  
der Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH**

---

Auftraggeber:

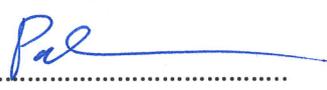


Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH  
Geraer Straße 34  
07570 Wünschendorf



DMT-Leipzig  
Zweigniederlassung der DMT GmbH & Co. KG  
Geschwister-Scholl-Straße 21  
D-04205 Leipzig

  
.....  
Geschäftsführer  
(Thomas Schmidt)

  
.....  
Leiter Planung  
(Sebastian Palm)

Gera, 30.11.2017

Reg.-Nr.: 018/13-10-17

Der vorliegende Bericht umfasst 1 Titelblatt, 1 Blatt Prüfungsvermerk/Bearbeiter-Nachweis, 16 Textseiten und 3 Anlagen.

Bearbeiter-Nachweis:

Projektleiter:

*Bearbeitung 2013/2014:*

Dipl.-Biol. Susanne Seyfarth

*Überarbeitung 2017:*

Dipl. Biol. Susan Schweiger

Bearbeiter:

*Bearbeitung 2013/2014:*

Dipl.-Biol. Susanne Seyfarth

*Überarbeitung 2017:*

Dipl. Biol. Susan Schweiger

Kartografie (entsprechend den Vermerken in den Karten):

*Bearbeitung 2013/2014:*

Dipl.-Biol. Susanne Seyfarth

*Überarbeitung 2017:*

Maren Bartsch, M.Sc. Geologie

Exemplar-Nummer.....

Auf Vollständigkeit geprüft am .....

Unterschrift

---

## Inhaltsverzeichnis

---

Anlagenverzeichnis.....	2	
Tabellenverzeichnis.....	2	
<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
1.1	Beschreibung des geplanten Vorhabens.....	3
1.2	Stand der Genehmigungen .....	3
1.3	Anlass und Aufgabenstellung der vorliegenden FFH-Vorprüfung.....	4
1.4	Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung.....	4
1.4.1	Gesetzliche Grundlagen.....	4
1.4.2	Ziel und Inhalt der FFH-Prognose .....	5
1.4.3	Verwendete Unterlagen/Quellen.....	6
1.4.4	Vorgehen .....	6
<b>2</b>	<b>FESTSTELLUNG EINES PROJEKTES ODER PLANES.....</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>BESCHREIBUNG DES BETROFFENEN NATURA 2000-GEBIETES „HAINSPITZER SEE UND PARK“ .....</b>	<b>7</b>
3.1	Lage, Größe, Merkmale und Bedeutung des FFH-Gebietes.....	7
3.2	Erhaltungsziele .....	7
3.3	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL .....	8
3.4	Tierarten nach Anhang II der FFH-RL .....	9
3.5	Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben .....	10
<b>4</b>	<b>ERMITTLUNG DER WIRKFAKTOREN DES PROJEKTES.....</b>	<b>11</b>
4.1	Wirkfaktoren des Vorhabens .....	11
4.2	Zusammenfassende Beschreibung der Wirkeigenschaften des Vorhabens .....	11
<b>5</b>	<b>ABSCHÄTZUNG DER ERHEBLICHKEIT POTENZIELLER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES GEBIETES .....</b>	<b>11</b>
5.1	Erhaltungsziel 1 – Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL .....	11
5.1.1	Betroffene Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL.....	11
5.1.2	Erheblichkeit der Betroffenheit der Lebensräume des Anhangs I .....	12
5.2	Erhaltungsziel 2 – Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL .....	12
5.2.1	Betroffene Tierarten des Anhangs II der FFH-RL.....	12

---

5.2.2	Erheblichkeit der Betroffenheit der Arten des Anhangs II der FFH-RL.....	13
6	ERGEBNIS DER FFH-PROGNOSE .....	14
7	LITERATURVERZEICHNIS .....	15

---

#### Anlagenverzeichnis

---

Anlage A1	Übersichtsplan mit Natura 2000-Schutzgebietskulisse und Betrachtungsradius	M 1 : 90.000
Anlage A2	Lageplan mit FFH-Gebietsgrenzen	M 1 : 55.000
Anlage A3	Ausstattung des FFH-Gebietes an Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten des Anhangs II der FFH-RL	M 1 : 10.000

---

#### Tabellenverzeichnis

---

Tabelle 1:	Im Gebiet als Erhaltungsziele aufgeführte Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie .....	8
Tabelle 2:	Im Gebiet als Erhaltungsziele aufgeführte wertbestimmende Tierarten des Anhangs II FFH-RL .....	10
Tabelle 3:	Wirkfaktoren – potenzielle Beeinträchtigungsketten .....	11

## 1 Einleitung

### 1.1 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Die Lagerstätte Caaschwitz/Seifartsdorf stellt eines der bedeutendsten Vorkommen des deutschen Dolomits dar. Die Gewinnung dieses wichtigen Rohstoffes ist von großem volkswirtschaftlichem und öffentlichem Interesse. Die Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH (WDW GmbH) betreibt seit 1961 am Standort Caaschwitz/Seifartsdorf nördlich von Gera einen Dolomittagebau. Bisher erfolgte der Abbau ausschließlich in übertägigen Gewinnungsstellen. Langfristig erfolgt die Gewinnung unter Tage im Tiefbauverfahren im Abbaufeld „Lerchenberg“. Die Gewinnung der Lagerstätte beginnt im nichtgrundwassererfüllten Bereich und setzt sich später auch teilweise im wassererfüllten Teil fort.

Die Ausrichtung und Gewinnung der untertägigen Dolomitlagerstätte erfolgt in folgenden Schritten, die im Rahmenbetriebsplan der Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH (WDW GmbH, 2017) näher erläutert werden:

1. Schritt Ausrichtung und Erkundung der Lagerstätte und Versuchsabbau über den aufgefahrenen Stollen. Dieser Stollen beginnt im westlichen Tagebaubereich (Grabeneinschnitt) oberhalb des natürlichen Grundwasserniveaus und verläuft steigend in Richtung SW unter dem Lerchenberg. (bereits erfolgt)

Der Stollen ist der Hauptzugang zur Lagerstätte und dient im Wesentlichen der Bewetterung, der Energieversorgung, der Personenfahung und dem Materialtransport. Von diesem Hauptstollen aus erfolgten der Versuchsabbau und der Anschluss an den Zielort für die vertikalen Wetterbohrlöcher.

Der Hauptstollen wird zukünftig in das Trockental durchschlagen und dient dann als zweiter Tagesausgang (Fluchtweg) und zur Anwitterung. Material- und andere Transporte vom Hauptstollen über das Trockental werden nicht erfolgen.

2. Schritt In 2015 erfolgte die Errichtung von drei vertikalen Wetterbohrlöchern vom Zielort Hauptstollen auf den Lerchenberg. Diese Grubenbaue dienen als Fluchtweg und zum Ausziehen der Wetter aus der Grube.

3. Schritt Ab 2014 Gewinnung der Dolomitlagerstätte ohne Grundwasserabsenkung.

4. Schritt Parallel zu Schritt 3 erfolgt die Gewinnung der Dolomitvorräte, welche im Grundwasser liegen und eine Grundwasserabsenkung erforderlich machen.

Eine räumliche Einordnung des Vorhabens zum betrachteten Natura2000-Gebiet gibt **Anlage A2**.

### 1.2 Stand der Genehmigungen

Für die Dolomitlagerstätte Caaschwitz/Seifartsdorf besteht Bergwerkseigentum nach § 9 BBergG. Die Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH ist Bergwerkseigentümerin des Bergwerksfeldes 123/90/349,749. Sie ist im Berggrundbuch von Erfurt, beim Grundbuchamt Erfurt, Blatt 2 am 09.11.1995 als Eigentümerin für den Bodenschatz Dolomit eingetragen. Die Fläche des Bergwerkseigentums beträgt 673 ha (**Anlage A2**). Die Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH ist Eigentümerin aller für die Durchführung der bergmännischen Arbeiten notwendigen Grundstücke.

Die aktuellen Arbeiten erfolgen auf Basis zugelassener Haupt- und Sonderbetriebspläne.

Das Projekt kann infolge des durch die übertägigen Eingriffe am Hauptportal, den Wetterbohrlöchern und dem Westportal verursachten Flächenverlustes, der zu erwartenden betriebsbedingten Immissionen und der Grundwasserabsenkung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausüben. Für die Zulassung des Vorhabens wird ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgaben der §§ 57a und 57b BBergG verlangt. Als ein Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen wird eine UVS zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erarbeitet.

Die vorliegende FFH-Vorprüfung ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen. Das geplante Vorhaben wird im bergtechnologischen Teil der Antragsunterlagen detaillierter erklärt.

### **1.3 Anlass und Aufgabenstellung der vorliegenden FFH-Vorprüfung**

Die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997) sieht in Artikel 6 Abs. 3 vor, Pläne oder Projekte, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen können, einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen.

Die vorliegende Unterlage stellt als ersten Arbeitsschritt (siehe Kapitel 1.4 Methodik der FFH-Verträglichkeitsprüfung) die Durchführung einer FFH-Vorprüfung dar.

Ziel der FFH-Prognose ist es zu prüfen, ob Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 229 „Hainspitzer See und Park“ durch das Vorhaben auftreten könnten oder mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

### **1.4 Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung**

#### **1.4.1 Gesetzliche Grundlagen**

Die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997) sieht in Artikel 6 Absatz 3 vor, dass Pläne oder Projekte, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchlaufen müssen.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist für Projekte vor deren Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Gemäß § 36 BNatSchG ist auf Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, § 34 Abs. 1 BNatSchG entsprechend anzuwenden.

Die Empfehlungen von LAMBRECHT et al. (2007) sehen ein dreistufiges Prüfprogramm für FFH-Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG vor:

### Arbeitsschritt 1: FFH-Prognose

Im Rahmen der Prognose sind folgende Prüfschritte abzuarbeiten:

- Prüfung, ob ein Projekt oder ein § 36 BNatSchG entsprechender Plan vorliegt.
- Beschreiben des betroffenen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiet) - Inventarisierung hinsichtlich der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie.
- Formulierung der Erhaltungsziele bzw. Benennung deren maßgeblicher Bestandteile (Arten - Lebensräume - Standortfaktoren etc.) - Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Vorhaben.
- Darstellung der direkten und indirekten Wirkungen des Projektes bzw. Plans für sich sowie im Zusammenwirken mit weiteren Vorhaben auf das Gebiet sowie den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“.
- Abschätzung der Erheblichkeit potentieller Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen und des Zusammenhanges von „Natura 2000“ – Verdachtsbewertung.

### Arbeitsschritt 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 (1-2) BNatSchG

Besteht die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, wird die eigentliche Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

### Arbeitsschritt 3: Ausnahme nach § 34 (3-5) BNatSchG

Im Falle einer sich aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung resultierenden Unverträglichkeit kann das Vorhaben dennoch auf der Grundlage der Beantragung einer Ausnahme zugelassen werden.

**Das vorliegende Gutachten befasst sich ausschließlich mit dem ersten Arbeitsschritt der FFH-Prognose.**

#### 1.4.2 Ziel und Inhalt der FFH-Prognose

Ziel der FFH-Vorprüfung ist es zu prüfen, ob Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes durch ein Vorhaben (Projekt oder Plan im Sinne § 36 BNatSchG) auftreten könnten oder mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der Vorprüfung gilt ein strenger Vorsorgegrundsatz. Grundsätzlich gilt, dass es zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes kommt, wenn seine Funktionen nur noch eingeschränkt erfüllt werden können.

Die folgenden Kriterien zur Beurteilung von Beeinträchtigungen sollten hierbei beachtet werden:

- Wird ein Gebiet direkt durch Flächenverlust in Anspruch genommen, sind Beeinträchtigungen grundsätzlich zu erwarten, insbesondere beim Vorhandensein prioritärer Lebensräume oder Arten.

- Wird ein Gebiet von indirekten Auswirkungen eines Vorhabens betroffen, können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Stoffeinträge über den Luft- oder Wasserpfad die Folge sein (Umgebungsschutz).

Die durch das Projekt oder den Plan gegebenenfalls verursachten Beeinträchtigungen sind auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen zu beurteilen. Es ist daher zu prüfen, inwieweit durch kumulative Wirkungen erhebliche Beeinträchtigungen für ein Natura 2000-Gebiet entstehen können.

#### 1.4.3 Verwendete Unterlagen/Quellen

Als Grundlage für die Beschreibung des Abbauvorhabens wurden der Rahmenbetriebsplan für die Dolomitalagerstätte Caaschwitz/Seifartsdorf (WDW GmbH, 2017) sowie die daraus abgeleiteten Darstellungen der Umweltverträglichkeitsstudie (GEOINFORM GMBH, 2017) herangezogen.

Für die Beschreibung des FFH-Gebietes wurden das vorläufige Waldbehandlungskonzept für das FFH-Gebiet „Hainspitzer See und Park“ (TLWJF, 2009) sowie der Standarddatenbogen (SDB) genutzt. Weiterhin werden die zur Verfügung gestellten Daten der TLUG (2013) zur Beschreibung der Ausstattung des FFH-Gebietes an Arten und Lebensraumtypen von der Homepage der TLUG (Abfragedatum Juni 2013) verwendet. Die Gebietsdaten wurden der Schutzgebietskarte des Kartendienstes der TLUG entnommen (antares.thueringen.de). Aktuelle Art- und Habitatdaten sind im Kartendienst der TLUG (antares.thueringen.de) nicht enthalten.

Sollte es zu Unterschieden bezüglich der Abgrenzung sowie der Ausstattung des FFH-Gebietes kommen, gelten nach Absprache mit der TLUG die Vorgaben der TLUG, da diese sich auf die allgemein gültige Abgrenzung nach 1 : 25.000 Maßstab beruft und sie das Natura 2000-Schutzgebietsnetz in Thüringen verwaltet. Im vorläufigen Waldbehandlungskonzept (TLWJF, 2009) dagegen werden als Kartengrundlage ältere, von der EU nicht bestätigte FFH-Gebiets-Abgrenzungen genutzt. Zudem handelt es sich lediglich um ein vorläufiges Waldbehandlungskonzept (TLWJF, 2009).

Da es für das FFH-Gebiet derzeit keinen Managementplan gibt, wurden die Erhaltungsziele aus der Thüringer Natura 2000-Erhaltungszieleverordnung „zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie von Europäischen Vogelarten nach § 26 Abs. 3a und § 26a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft“ (ThürNEzVO 2008) entnommen.

#### 1.4.4 Vorgehen

Zur Abwägung des Potentials des geplanten Vorhabens, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, wird zunächst das potentiell betroffene Gebiet in Bezug auf Lage, Merkmale, Erhaltungsziele sowie dessen Inventar beschrieben. Daraus wird die Empfindlichkeit des Gebietes gegenüber dem geplanten Vorhaben grob abgeleitet.

Es folgt eine Ermittlung der Wirkfaktoren des Projektes auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes. Abschließend wird die Erheblichkeit der potentiellen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Gebiet abgeschätzt. Zusammenfassend wird im Ergebnis der FFH-Prognose festgehalten, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Gebiet auszuschließen sind oder ob eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung als nächster Prüfschritt erfolgen muss.

## 2 Feststellung eines Projektes oder Planes

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen ist zunächst zu prüfen, ob es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein Projekt i. S. der Richtlinie bzw. des § 34 Abs. 1 BNatSchG handelt.

Gemäß der Begründung zum § 34 BNatSchG „ist der Vorhabenbegriff des UVP-Rechts maßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs. Diesem unterfallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.“

Als betriebsplanpflichtiges Vorhaben zur Gewinnung von nichtenergetischen Bodenschätzen im Tiefbau mit einem Flächenbedarf der überörtlichen Anlagen von 10 ha und mehr ist der geplante Dolomittiefbau gemäß § 1 Nr. 1 a) aa) UVP-V Bergbau als Vorhaben einzustufen.

Daraus resultiert, dass der geplante Dolomitabbau als Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG zu werten ist.

## 3 Beschreibung des betroffenen Natura 2000-Gebietes „Hainspitzer See und Park“

### 3.1 Lage, Größe, Merkmale und Bedeutung des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet Nr. 229 „Hainspitzer See und Park“ befindet sich südwestlich an Hainspitz angrenzend. Es wird dem Verwaltungsbezirk Saale-Holzland-Kreis und dem Forstamtbezirk Jena zugeordnet (TLWJF 2009). In Anlage A1 und Anlage A2 ist die Lage des FFH-Gebietes kartographisch dargestellt. Das FFH-Gebiet ist ca. 22 ha groß und befindet sich fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet 33 „Hainspitzer See“ (21 ha). Im FFH-Gebiet befindet sich zudem das 5 ha große Flächennaturdenkmal SHK 59 „Hainspitzer See“ (ThürStAnz 45/2006).

Das FFH-Gebiet besteht aus einer Lindenallee, einem Park sowie einem großen Teich mit ausgedehnten Verlandungsgürtel und angrenzendem Feuchtgrünland. Es stellt einen wertvollen Lebensraum für verschiedene, gefährdete Tierarten dar (ThürStAnz 45/2006; TLWJF 2009).

Die Güte und Bedeutung des FFH-Gebietes Nr. 229 „Hainspitzer See und Park“ ergibt sich daraus, dass das Gebiet „eines der bedeutendsten Vorkommen des Eremiten in Thüringen“ darstellt. Zudem kommt auf den an den See angrenzenden Feuchtwiesen der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling vor (ThürStAnz 45/2006).

### 3.2 Erhaltungsziele

In der Thüringer Natura 2000-Erhaltungszieleverordnung (ThürNEzVO 2008) § 2 werden folgende Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Nr. 229 „Hainspitzer See und Park“ aufgeführt, „die nach § 26a Abs. 2 Satz 1 ThürNatG nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen“:

#### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL:

- natürliche nährstoffreiche Stillgewässer (LRT 3150),
- Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation (LRT 3260),
- extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (LRT 6510),
- Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder (LRT 9170)

**Arten nach Anhang II FFH-RL:**

- Eremit (prioritäre Art - *Osmoderma eremita*),
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Laut dem SDB soll ein dauerhaft günstiger Erhaltungszustand „der signifikanten Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebiet“ gesichert werden.

**3.3 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL**

Das FFH-Gebiet weist gemäß dem SDB und ThürStAnz (45/2006) folgende in Tabelle 1 aufgeführte wertbestimmende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie als Erhaltungsziele nach ThürNEzVO (2008) auf.

**Tabelle 1:** Im Gebiet als Erhaltungsziele aufgeführte Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie.

LRT-Code	Lebensraumtyp Kurzbeschreibung	Fläche <sup>a)</sup> [ha]	Erhaltungszustand <sup>b)</sup>		
			A	B	C
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ <i>Magnopotamion</i> oder <i>Hydrocharition</i>	11		X	
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i>	<1		X	
6510	Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe ( <i>Arrhenatherion</i> , <i>Brachypodio-Centaureion nemoralis</i> )	3			X
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald ( <i>Galio-Carpinetum</i> )	2		X	

<sup>a)</sup> Daten aus ThürStAnz 45/2006

<sup>b)</sup> Daten aus SDB

Erhaltungszustände

A - sehr gut

B - gut

C - mittel bis schlecht

Die vorkommenden Lebensraumtypen und ihre Verbreitung sowie Ausbildung im Betrachtungsgebiet sollen im Folgenden kurz beschrieben werden. Für die allgemeine Charakteristik der LRT wurde auf BfN (2013) zurückgegriffen. Der Zustand und die Lage der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet sind den gelieferten Daten der TLUG (2013) und dem vorläufigen Waldbehandlungskonzept (TLWJF 2009) entnommen. **Anlage A3** zeigt die Lage des FFH-Gebietes mit dessen Ausstattung an Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL.

**LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ *Magnopotamion* oder *Hydrocharition***

Der Lebensraumtyp 3150 umfasst (halb-)natürlich entwickelte, eutrophe Stillgewässer wie z. B. Seen, Teiche, Sölle oder Altwässer (u. a. Altarme) mit einer Schwimmblatt- oder (Unter-)Wasservegetation.

Der gesamte, das westliche Teilgebiet fast vollständig einnehmende Hainspitzer See gehört zum LRT 3150. Er weist keine erkennbaren Beeinträchtigungen sowie einen guten Erhaltungszustand auf. Es herrscht eine mittlere Strukturvielfalt. Der Verlandungsgürtel ist großflächig ausgeprägt.

#### **LRT 3260 - Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis***

Der Lebensraumtyp 3260 umfasst die natürlichen und naturnahen Fließgewässer mit (Unter-)Wasserpflanzenvegetation der planaren bis montanen Stufe. Dazu zählen Bäche und Flüsse (Ober- bis Unterläufe), Altarme und Gräben. Der LRT kann in einem breiten Spektrum von Substraten (felsig bis Feinsedimente) und Strömungsgeschwindigkeiten vorkommen.

Im FFH-Gebiet werden Abschnitte eines naturnahen, leicht mäandrierenden Baches zu dem LRT 3260 gezählt. Die Bereiche unterliegen keiner erkennbaren Beeinträchtigung und weisen einen guten Erhaltungszustand auf. Es ist keine Wasservegetation vorhanden. Die Bachabschnitte liegen im und teilweise auch außerhalb des östlichen Teilgebiet(es). Zum Teil fließt der Bach an Strukturen eines Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes (LRT 9170) entlang.

#### **LRT 6510 - Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (*Arrhenatherion, Brachypodium-Centaureion nemoralis*)**

Der Lebensraumtyp 6510 umfasst artenreiche, extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes. Die wenig gedüngten und erst nach der Hauptblütezeit der Gräser gemähten Wiesen können in verschiedenen Ausbildungen (trocken bis frisch-feucht) auftreten.

Im Westen des westlichen FFH-Teilgebietes befinden sich zum LRT 6510 gehörige, extensive Mähwiesen. Die mit feuchten Senken durchsetzten Flächen sind mäßig strukturiert bis relativ strukturarm und teilweise stark mit Nährstoffzeigern durchsetzt. Der Erhaltungszustand ist mittel bis schlecht (Kategorie C).

#### **LRT 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)**

Der LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald umfasst meist wärmebegünstigte Standorte mit basen- und häufig kalkreichen, lehmigen bis tonigen und wechsellackenen Böden. Der Waldtyp weist eine artenreiche Strauch- und Krautschicht auf.

Im östlichen FFH-Teilgebiet befindet sich ein Wald des LRT 9170. Er nimmt mit einer Fläche von ca. 2,4 ha fast das gesamte Teilgebiet ein und wird am nordöstlichen Waldrand von einem Bach durchzogen. Das Waldgebiet weist einen guten Erhaltungszustand auf.

### **3.4 Tierarten nach Anhang II der FFH-RL**

**Anlage A3** zeigt das FFH-Gebiet mit dessen Ausstattung an Arten des Anhangs II sowie deren Habitate.

Das FFH-Gebiet weist gemäß vorläufigen Waldbehandlungskonzeptes (TLWJF 2009), SDB und ThürStAnz (45/2006) die in Tabelle 2 aufgeführten wertbestimmenden Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie als Erhaltungsziele nach ThürNEzVO (2008) auf.

**Tabelle 2:** Im Gebiet als Erhaltungsziele aufgeführte wertbestimmende Tierarten des Anhangs II FFH-RL.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand im Gebiet <sup>a</sup>		
		A	B	C
Eremit *	<i>Osmoderma eremita</i>		X	
Dunkelblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>			X
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>			X

\* = prioritäre Art

<sup>a</sup> Daten aus SDB

Fundpunkte des prioritären Eremiten befinden sich in der Nähe des Hainspitzer Sees am Seeweg/Ecke Parkweg in der Baumhöhle einer Linde, sowie an der Seedammallee im westlichen Teilgebiet und in der Lindenallee im östlichen Teilgebiet. Die Funde stammen von 2002-2013, sodass die Aktualität der Daten gegeben ist.

Der Dunkelblaue Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde im Jahr 2003 auf der sogenannten Seewiese (LRT 6510) westlich des Hainspitzer Sees gefunden. Von der Aktualität der Daten kann ausgegangen werden, solange die Raupenfutterpflanze (Großer Wiesenknopf) vorhanden ist.

Das Große Mausohr wurde 1997 und 1998 in den Kästen im Park in der östlichen FFH-Teilfläche gefunden. Solange sich die umgebenden Strukturen nicht deutlich verändern, kann von einem derzeitigen Vorkommen der Fledermausart ausgegangen werden.

Weiterhin wurden folgende Arten nach Anhang II FFH-RL im FFH-Gebiet gefunden:

- Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Da die Arten jedoch nicht in den Erhaltungszielen der Thüringer Natura-2000-Erhaltungszieleverordnung (ThürNEzVO 2008) vorkommen, werden diese in den folgenden Kapiteln nicht weiter betrachtet.

### 3.5 Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben

Aufgrund der räumlichen Trennung des Vorhabens vom Natura 2000-Gebiet sind keine direkten Auswirkungen auf das Gebiet zu erwarten. Grundsätzlich wären maximal indirekte Auswirkungen über die Pfade Wasser und Luft denkbar.

Über den Wirkungspfad Wasser wären bei Betrachtung über einen konservativen Ansatz maximal Auswirkungen auf die Gewässerstrukturen sowie an Wasser gebundene Lebensräume des FFH-Gebietes denkbar. Beeinträchtigungen der hydrologischen Standorteigenschaften der Biotope können potentiell überall dort auftreten, wo grund- oder stauwasserbeeinflusste Flächen mit dem Abbaufeld in direkter hydraulischer Verbindung stehen. Außerhalb des Bereiches der prognostizierten Reichweite des Absenkrichters in den Grundwasserleitern werden keine Veränderungen des Grundwasserregimes erwartet (DMT GmbH & Co. KG 2017). Da die Gewässerstrukturen des FFH-Gebietes außerhalb des Bereiches der prognostizierten Grundwasserabsenkung liegen und zudem einem anderen Einzugsgebiet angehören, liegt keine hydraulische Verbindung mit dem Abbau vor. Daher sind Auswirkungen durch das Abbauvorhaben ausgeschlossen.

Auswirkungen über den Wirkungspfad Luft auf die Lebensraumtypen wären nur aufgrund sehr starker, die Vegetation deutlich schädigende Staubeinträge möglich. Aufgrund der Entfernung des FFH-Gebietes zum

Vorhaben und den ausschließlich untertägigen Abbauarbeiten kann eine solche Beeinträchtigung allerdings ausgeschlossen werden.

Auf die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in den Lebensräumen wären nur bei sehr starken Auswirkungen des Vorhabens durch Lärmemissionen Beeinträchtigungen zu erwarten. Weiterhin wäre eine Beeinträchtigung möglich, wenn ein Lebensraum einer Art bis auf die zu beanspruchenden Flächen hinaus reichen würde und die durch den Eingriff beeinträchtigten Flächen unabdingbar in Lage und Häufigkeit für die jeweilige Art wären.

## 4 Ermittlung der Wirkfaktoren des Projektes

### 4.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

**Tabelle 3:** Wirkfaktoren – potentielle Beeinträchtigungsketten.

Maßgebliche Bestandteile der Erhaltungsziele	Wirkfaktor → potentielle maximale Beeinträchtigungen
Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-RL	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Wirkfaktoren vorhanden, die dieses Erhaltungsziel beeinträchtigen könnten</li> </ul>
Tierarten gemäß Anhang II der FFH-RL	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Entzug von wichtigen Biotopverbundhabitaten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ kein Austausch möglich - Verschwinden der Arten</li> </ul> </li> <li>• <b>(Zer-)Störung von (Jagd-)Habitaten außerhalb des FFH-Gebietes</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vergrämung der Tiere</li> </ul> </li> </ul>

### 4.2 Zusammenfassende Beschreibung der Wirkeigenschaften des Vorhabens

Es sind durch die räumliche Trennung des Vorhabengebietes zum Natura 2000-Gebiet ausschließlich indirekte Wirkungen des Vorhabens zu erwarten.

Folgende Wirkungen des Vorhabens sind möglich:

- Entzug von wichtigen Biotopverbundhabitaten
- (Zer-)Störung von (Jagd-)Habitaten außerhalb des FFH-Gebietes

Die Relevanz dieser potenziellen Auswirkungen auf das Gebiet des Natura 2000-Schutzgebietsnetzes und die sich daraus ergebende Erheblichkeit wird in den folgenden Kapiteln untersucht.

## 5 Abschätzung der Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen des Gebietes

### 5.1 Erhaltungsziel 1 – Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

#### 5.1.1 Betroffene Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Durch den fehlenden direkten räumlichen Eingriff durch das Abbauvorhaben in das FFH-Gebiet wäre höchstens eine indirekte Betroffenheit der Lebensraumtypen denkbar.

Dies betrifft potentiell, wie aus **Anlage A3** ersichtlich, folgende an Wasser gebundene Lebensraumtypen:

- LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ *Magnopotamion* oder *Hydrocharition*
- LRT 3260 - Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis*
- LRT 6510 - Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (*Arrhenatherion*, *Brachypodio-Centaureion nemoralis*)
- LRT 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)

### 5.1.2 Erheblichkeit der Betroffenheit der Lebensräume des Anhangs I

Aufgrund des fehlenden direkten räumlichen Eingriffs durch das Abbauvorhaben in das FFH-Gebiet ergibt sich höchstens eine indirekte Betroffenheit der Lebensraumtypen.

Sämtliche Lebensraumtypen befinden sich in einiger Entfernung zum Vorhabengebiet, weshalb eine Beeinflussung über den Wirkungspfad Luft generell nicht zu erwarten ist. Ebenfalls können Beeinträchtigungen über den Wasserpfad während der Zeit des Trockenabbaus ausgeschlossen werden.

Das FFH-Gebiet liegt mit den beschriebenen Lebensraumtypen außerhalb der Reichweite des Absenktrichters in den Grundwasserleitern (DMT GmbH & Co. KG 2017), weshalb keine Veränderungen des Grundwasserregimes erwartet werden.

Zudem ist der Hainspitzer See Teil eines viel verzweigten Fließgewässersystems der Wethau und wird durch einen Nebenarm der Wethau sowie einem von Serba und Klengel kommenden Bach versorgt (Hainspitz.de). Die Wethau ist ein rechter Nebenfluss der Saale und wird somit zu keiner Zeit von der Absenkung des Grundwassers im ca. 8,6 km entfernten Abbau beeinflusst. Daher ist für das FFH-Gebiet „Hainspitzer See und Park“ auch während der Zeit im Nassabbau mit keinen Beeinträchtigungen der beschriebenen Lebensraumtypen zu rechnen.

**Insgesamt ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Strukturen, Biotope und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes durch den Abbau zu rechnen.**

## 5.2 Erhaltungsziel 2 – Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL

### 5.2.1 Betroffene Tierarten des Anhangs II der FFH-RL

Gemäß dem vorläufigen Waldbehandlungskonzeptes (TLWJF 2009), SDB und ThürStAnz (45/2006) stellen Teile des FFH-Gebietes Habitate für den Schwarzblauen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, das Große Mausohr sowie den Eremiten dar.

Es ergibt sich somit eine potentielle Betroffenheit folgender Arten:

- Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- \*Eremit (prioritäre Art - *Osmoderma eremita*)

### 5.2.2 Erheblichkeit der Betroffenheit der Arten des Anhangs II der FFH-RL

Aufgrund des fehlenden direkten räumlichen Eingriffs durch das Abbauvorhaben in das FFH-Gebiet ergibt sich höchstens eine indirekte Betroffenheit der Arten des Anhangs II FFH-RL.

Der **dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** ist an das Vorkommen ihrer Raupennahrungspflanze, dem Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), in mesophilen Offenlandbiotopen gebunden. Die Schmetterlingsart kommt hauptsächlich in wechselfeuchten bis feuchten jedoch nicht überschwemmten Bereichen vor, u. a. an Straßenböschungen, Weg- und Grabensäumen, auf jungen Grünland-Brachestadien oder extensiv genutzten Wiesen (BfN 2013).

Somit wird der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling generell nicht durch das Abbauvorhaben ohne Grundwasserabsenkung beeinflusst.

Das FFH-Gebiet mit der sogenannten „Seewiese“ als Habitat für den dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling befindet sich in großer räumlicher Entfernung zu den Wetterbohrlöchern und liegt außerhalb des Bereiches der prognostizierten Grundwasserabsenkung (DMT GmbH & Co. KG 2017). In diesem Bereich wird mit keinen Beeinträchtigungen aufgrund der Wasserabsenkung gerechnet. Zudem steht das um Hainspitz liegende Fließgewässernetz der Wethau als Nebenfluss der Saale in keiner Verbindung zum Fließgewässersystem der Weißen Elster. Daher kann ebenfalls von keiner Beeinträchtigung der Vegetationsstruktur und des Feuchtigkeitsregimes des Habitats durch das Abbauvorhaben während der Grundwasserabsenkung ausgegangen werden.

Somit sind negative Auswirkungen des geplanten Abbauvorhabens auf den dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling auszuschließen.

Das **Große Mausohr** nutzt als Jagdgebiet hauptsächlich unterwuchsarme, geschlossene Waldflächen. Zudem werden teilweise saisonabhängig halboffene Kulturlandschaften wie Weiden, Wiesen und abgeerntete Äcker bejagt. Sie bewohnt ausgeglichen temperierte Bauwerke wie Dachböden, Keller, Brücken oder auch Baumhöhlen und Nistkästen. Der Aktionsradius der sehr standorttreuen Weibchen beträgt ca. 15 bis maximal 25 km um das Quartier, wobei die Jagdgebiete über feste Flugrouten erreicht werden (LfULG). Daraus ergibt sich, dass der ca. 8,6 km vom FFH-Gebiet entfernte Vorhabenstandort ein potentiell Jagdhabitat für die Fledermausart ist. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Abbauvorhaben auf das Große Mausohr können jedoch aufgrund der geringen übertägigen Flächeninanspruchnahme von Wald und Offenland durch die untertägigen Abbauarbeiten weitestgehend ausgeschlossen werden. Zudem befinden sich in näherer Umgebung weitere Wald- und Offenlandgebiete, welche als Jagdhabitats genutzt werden können.

Auch eine Vergrämung durch Lärmemission v. a. zu Beginn des untertägigen Abbauvorhabens kann ausgeschlossen werden, da das Vorhabengebiet weit genug entfernt liegt.

Somit sind erhebliche negative Beeinträchtigungen durch den geplanten Abbauvorhabens auf das Große Mausohr auszuschließen.

Der **Eremit** siedelt in alten hohlen Bäumen mit feuchtem Mulm und kommt in lichten Waldgebieten mit einem hohen Totholzanteil oder auch in einzeln stehenden Bäumen vor (BfN 2013; LfULG). Eine Auswirkung auf den Eremiten hätte das Vorhaben nur, wenn dadurch sein Habitat indirekt beeinflusst oder zerstört würde. Dies ist aber nicht der Fall, da sich das Abbaugelände in einiger Entfernung vom FFH-Gebiet und außerhalb der Untersuchungsräume für das Schutzgut Luft und Klima befindet, wo Auswirkungen möglich

wären. Zudem liegt, gemäß der aktuellen Berechnungen der DMT, das FFH-Gebiet nicht im Bereich der prognostizierten Grundwasserabsenkung (DMT GMBH & Co. KG 2017).

Somit sind negative Auswirkungen des geplanten Abbauvorhabens auf den Eremiten auszuschließen.

**Zusammenfassend ergeben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen des Abbauvorhabens auf das Erhaltungsziel „günstiger Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie“.**

## 6 Ergebnis der FFH-Prognose

Als Ergebnis der FFH-Prognose ist festzuhalten, dass nach fachlicher Prüfung des Gutachters durch den geplanten Tiefbau Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Hainspitzer See und Park“ auszuschließen sind.

Das Tiefbauvorhaben Caaschwitz ist damit gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG als verträglich mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes einzustufen.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsstudie (Arbeitsschritt 2 siehe 1.4 Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung) entfällt somit.

## 7 Literaturverzeichnis

### Printmedien

LAMBRECHT, H.; PETERS, W.; KÖPPEL, J.; BECKMANN, M.; WEINGARTEN, E. UND W. WENDE (2007): Bestimmung des Verhältnisses von Eingriffsregelung, FFH-VP, UVP und SUP im Vorhabensbereich. – In: BfN (Hrsg., 2007): BfN Skript 216. – 204 S

LFULG (Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie): Kartier- und Bewertungsschlüssel von FFH-Anhang II-Arten in SCI

### FFH-Gebiets-Informationen

SDB: Standard-Datenbogen DE 5138301 Nr. L 107/4 ff. – Amtsblatt der Europäischen Union

TLUG (2013): Bereitgestellte Daten der Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet Nr. 187 „Hainspitzer See und Park“; „Die Veröffentlichung/Der Abdruck erfolgt mit Genehmigung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena.“ (Abfragedatum: Juni 2013)

TLWJF (Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei) (2009): Vorläufiges Waldbehandlungskonzept für das FFH-Gebiet „Hainspitzer See und Park“. – Gotha

### Internetpräsenz

antares.thueringen.de:

Schutzgebietkarte:

<http://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=A2A025E373DBC87BBBD77A61E9F56967>

Lebensraum und Habitate der FFH-Gebiete

<http://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=A2A025E373DBC87BBBD77A61E9F56967>

BfN (Bundesamt für Naturschutz): Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. -  
[http://bfm.de/0316\\_natura2000.html](http://bfm.de/0316_natura2000.html), abgerufen am 07.10.2013

Hainspitz.de: Homepage von J. Fritsche (Copyright 2007-2013)

[http://www.hainspitz.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=15&Itemid=118](http://www.hainspitz.de/index.php?option=com_content&view=article&id=15&Itemid=118), abgerufen am 08.10.2013

### Antragsunterlagen

GEOINFORM GMBH (2017): Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter landschaftspflegerischer Begleitplanung, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Erstellung von FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen für den Obligatorischen Rahmenbetriebsplan 2017 bis 2067

---

Dolomitlagerstätte Caaschwitz/Seifartsdorf der Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH. –  
Reg.-Nr. 018/13-02-17

WDW GMBH (WÜNSCHENDORFER DOLOMITWERK GMBH) (2013): Tischvorlage zum Scopingtermin zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die Aus- und Vorrichtung sowie die Gewinnung der Dolomitlagerstätte Lerchenberg – Caaschwitz / Seifartsdorf. – 51 S

WDW GMBH (WÜNSCHENDORFER DOLOMITWERK GMBH) (2017): Obligatorischer Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Abs. (2a) BBergG Dolomitlagerstätte Caaschwitz/Seifartsdorf – Tagebau, Tiefbau Grube Lerchenberg, Grundwasserabsenkung, Tagesanlagen und Wiedernutzbarmachung. – Entwurf Stand 02.05.2017. – 71 S

### **Gesetzesgrundlagen, Verordnungen und Richtlinien**

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist

FFH-RL (FFH-RICHTLINIE) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997

THÜRSTANZ NR. 45/2006 (Thüringer Staatsanzeiger): Hinweise zur Anwendung der §§ 26 a bis 26 c Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) – S. 1731-1794

THÜRNEZVO (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung) (2008): Verordnung zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie von Europäischen Vogelarten nach § 26 Abs. 3a und § 26a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft